

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 1-2

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einen ausländischen Posten, während die direkte Ausfuhr von seidenen Geweben und Bändern nach Rußland seit Jahren unbedeutend ist.

Das Verbot wird am 14. Februar nächsthin in Kraft treten.

Nationalitätsausweis beim Versand von Poststücken nach und über Frankreich.

Für die Poststücke des Handelsverkehrs nach Frankreich und im Durchgang durch Frankreich sind vom 30. Januar an wieder Nationalitätszeugnisse erforderlich.

Der Ausweis über die schweizerische Staatsangehörigkeit (Certificat de nationalité), den Frankreich seit dem 1. Juni 1916 von den Versendern von Bahnsendungen und Fahrpoststücken verlangt, und der nun auch für Poststücke erforderlich ist, braucht nicht einer jeden Sendung beigegeben zu werden. Dieses Zeugnis wird von den französischen Konsulaten in der Schweiz auf Grund der ihnen vorzulegenden Auswisspapiere nach amtlichem Vordruck (laut Schweiz. Handelsblatt vom 29. April 1916) für eine darin angegebene Zeit, meistens für 6 Monate, ausgestellt und ist alsdann in je einem Exemplar bei jedem französischen Grenzzollamt, über welches der Inhaber seine Waren ein- oder durchführen will, zu hinterlegen.

Schweizerische Häuser, die ihr «Certificat de nationalité» in der vorgeschriebenen Form bei den französischen Zollämtern schon abgegeben haben, werden von der neuen Verfügung nicht betroffen. Die bereits hinterlegten Zeugnisse gelten selbstverständlich auch für Poststücke.

Zum deutschen Ausverkaufsverbot für Web-, Wirk- und Strickwaren sowie daraus gefertigte Gegenstände macht die Handelskammer zu Berlin gemäß einer ihr von behördlicher Seite zugegangenen Entscheidung folgende Mitteilungen:

„Es ist an sich nicht unzulässig, der Mode unterliegende Waren zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Es ist aber unzulässig, solche Waren so auszustellen oder anzubieten, daß dadurch auf das stattfinden eines Ausverkaufs hingewiesen wird. Deshalb ist es unzulässig, solche Waren mit ungewöhnlich großen und auffallenden Preiszetteln zu versehen. Es ist ferner unzulässig, auf die alten Preiszettel mit den früheren normalen Preisen kleinere neue Preiszettel mit den herabgesetzten Preisen anzubringen, so daß das Publikum auch noch den alten Preis erkennen und sofort die Herabsetzung bemerken kann. Alle solche in Friedenszeiten erlaubten und üblichen Maßnahmen sind jetzt verboten. Es ist lediglich zulässig, die herabgesetzten Waren mit neuen Preiszetteln zu versehen, auf denen nur die neuen herabgesetzten Preise vermerkt sein dürfen.“

Im übrigen ist in Deutschland eine derartige Menge von Verordnungen und Verfügungen erlassen worden, man sagt gegen 3000, daß es keinen Menschen gibt, der sämtliche beherrscht. Deshalb ist bei Verfehlungen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums durch die deutsche Bundesratsverordnung gestattet worden. Der erste Paragraph der neuen Verordnung lautet:

Bei Zu widerhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Über den Antrag entscheidet der Amtsrichter; der Beschuß ist unanfechtbar. Der Beschuß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

Auch in der Schweiz haben wir namentlich bezüglich der verschiedenen Textilindustrien so vielerlei Verordnungen, daß es kaum jemanden möglich ist, allen gerecht zu werden, daß in mancherlei vorkommenden Fällen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums gestattet sein sollte.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat Dezember:

	1916	1916	1915
	Jan.-Dez.	Dez.	Dez.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr. 23,179	—	1,941
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt „	59,993	546	9,562
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt „	3,556,111	188,219	220,462
Halbseidene Gewebe	27,400	1,749	8,961
Seidenbeuteltuch	953,393	60,458	58,967
Rohseide	640,632	—	155,130
Künstliche Seide	707,106	—	16,900
Seidene Wirkwaren	639,992	24,873	22,995

Es sind im Vergleich zu früheren Zeiten bescheidene Zahlen, die für die schweizerische Ausfuhr von Seidengeweben im Jahr 1916 ausgewiesen werden. Die Ziffer von rund 3,7 Mill. Franken ist im Verhältnis zum französischen Export in gleichartiger Ware belanglos und während die Lyonerindustrie gerade während des Krieges ihr Geschäft mit der nordamerikanischen Kundschaft in außerordentlicher Weise zu entwickeln vermochte, ist der Anteil der schweizerischen Weberei an der gewaltigen Nachfrage nach Seidenwaren in den Vereinigten Staaten zurückgegangen. Die Transportschwierigkeiten, aber auch die den amerikanischen Einkäufern und der Postvermittlung in den Weg gelegten Schwierigkeiten tragen zu diesem schlechten Ergebnis nicht wenig bei.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1916.

Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt-

	Einfuhr:		
	1916	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lst. 5,563,700	7,015,600	6,048,500
	Yds. 50,402,800	78,121,600	63,633,700
davon aus der Schweiz	Yds. 14,853,500	9,714,100	10,883,400
, , Frankreich	“ 5,840,000	21,889,400	27,070,400
, , andern Ländern	“ 35,769,300	46,518,000	25,679,800
Halbseidene Gewebe	Lst. 3,881,800	3,609,000	3,181,100
	Yds. 36,612,600	37,177,700	32,206,700
davon aus Frankreich	Yds. 23,095,800	13,851,500	9,132,700
, , andern Ländern	“ 13,515,400	23,324,600	13,539,800
, , Deutschland	“ 1,500	1,500	10,534,500
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,908,100	2,240,800	1,785,300
davon aus der Schweiz	Lst. 1,748,100	1,156,400	724,100
, , Frankreich	“ 107,900	1,038,600	1,011,500
, , andern Ländern	“ 52,100	45,900	49,700
Halbseidene Bänder	Lst. 1,005,200	861,100	1,083,700
davon aus der Schweiz	Lst. 257,700	712,200	566,500
, , andern Ländern	“ 747,500	148,800	154,900
, , Deutschland	“ —	—	362,200
Tüll und ähnliche Artikel	“ 19,800	22,800	7,600
And. Ganz- u. Halbseidenwrn.	“ 500,000	618,600	530,400

Was zunächst die ganzseidenen Gewebe anbetrifft, so läßt sich eine ganz bedeutende Abnahme der Einfuhr feststellen; diese beträgt der Menge nach, gegenüber dem letzten normalen Jahr 1913, mehr als 40 Prozent. Auffallenderweise ist auch der durchschnittliche Wert der Ware gegen früher zurückgegangen; gegenüber dem Jahr 1915 beträgt der Unterschied mehr als 10 Prozent. Es steht diese Tatsache durchaus im Gegensatz zu der allgemeinen Preisentwicklung und es fehlt hiefür vorderhand die Erklärung. Die schweizerische Industrie war an der Einfuhr wie folgt beteiligt:

Gesamteinfuhr:				Aus der Schweiz:
1913 Lst.	7,739,500	Yards	80,269,400	15,125,600
1914 "	6,048,500	"	63,633,700	10,883,400
1915 "	7,015,600	"	78,121,600	9,714,100
1916 "	5,563,700	"	56,462,800	14,853,500

Während im Jahr 1916 die Einfuhr aus der Schweiz die Ziffer der Jahre vor dem Krieg annähernd wieder erreicht hat, weist das französische Geschäft einen ganz bedeutenden Ausfall auf. Auch in dieser Beziehung steht man vor einer schwer verständlichen Ziffer. Klarer liegen die Verhältnisse in Bezug auf die halbseidene Gewebe, deren Einfuhr gegenüber den Friedensjahren stark gewachsen ist, und der das Einfuhrverbot keinerlei Abbruch getan hat. An diesem Posten hat sich nun die französische Seidenweberei erholt, nachdem zunächst der deutsche Wettbewerb ausgeschaltet und, infolge der Handhabung des englischen Einfuhrverbotes, seit Mai 1916 auch die schweizerische Konkurrenz kaltgestellt worden war. Die Einfuhr aus „andern Ländern“, in der die schweizerischen, aber insbesondere die italienischen Halbseidengewebe enthalten sind, hat gegenüber 1916 stark abgenommen; der Rückgang ist wohl ausschließlich dem Aufhören des schweizerischen Exportes zuzuschreiben.

Ähnliche Verhältnisse sind bei der Einfuhr von Bändern festzustellen. Bei der ganzseidene Ware hat die Baslerindustrie die führende Stellung übernommen, während die französische Bandweberei ganz in den Hintergrund getreten ist; sie hat dafür (im Verein mit der italienischen Industrie) das Geschäft in halbseidenen Bändern zum größten Teil an sich gerissen. In dieser Verschiebung treten die Folgen der Zurückhaltung und der Kontingentierung der Baumwollgarne deutlich zu Tage.

Ausfuhr:

	v. engl. Ware	v. ausländ. Ware	1916	1915	1916	1915
Ganzseidene Gewebe	Lst.	608,500	444,000	1,281,300	720,200	
Halbseidene Gewebe	"	581,300	429,200	423,200	442,900	
Ganz- u. halbseidene Bänder	"	46,900	31,700	640,300	656,700	
Tüll und Spitzten	"	353,700	196,600	79,700	46,200	
And. Ganz- u. H.-Seidenwrn.	"	449,000	327,500	291,300	184,200	

Bemerkenswert ist das außerordentlich starke Anwachsen bei der Wiederausfuhr ausländischer ganzseidener Gewebe; gegenüber 1914 und früher hat sich dieser Posten mehr als verdoppelt. Da auch die Ausfuhr gleichartiger Ware englischer Erzeugung gestiegen ist, ohne daß eine Vergrößerung der englischen Produktion von Seidengeweben stattgefunden hätte, und — wie schon oben ausgeführt worden ist — die Einfuhr ausländischer ganzseidener Gewebe erheblich abgenommen hat, so muß der Verbrauch dieser Stoffe in England im Jahr 1916 ganz wesentlich eingeschränkt worden sein. Bei den halbseidenen Geweben nähern sich die Verhältnisse mehr den Vorjahren und es ist die erhöhte Ausfuhr englischer Fabrikate durch die vermehrte Einfuhr ausländischer Ware ausgeglichen worden.

Wirkerei und Strickerei

Aus der Vorstandssitzung des Schweiz. Wirkereivereins vom 18. Januar 1917. Das Haupttraktandum, mit welchem sich der Vorstand in seiner letzten Sitzung zu befassen hatte, war die Behandlung der Frage, wie die für unsere Industrie notwendigen Baumwollgarne beschafft werden können, zu Preisen, welche einerseits einen Export nach unserem Hauptabsatzgebiet, den Ententestaaten, ermöglichen, anderseits verhindert, daß die Preise im Inland ins Ungemessene steigen.

Denn für die Wirkerei-Industrie droht das Jahr 1917 infolge der hohen Garnpreise eine schwere Krisis zu bringen. Im Jahre 1916 gelang es uns, wenn nicht für alle, so doch einen großen Teil der im Ausland gekauften Garne zu importieren, wodurch die Möglichkeit gegeben war, gestützt auf diese billigen ausländischen Garne und die noch laufenden Kontrakte mit Schweizer Spinnereien die Kalkulationen für die Fabrikate auf einer vernünftigen Basis zu halten. Unterdessen sind nun aber diese alten Kontrakte ab-

gelaufen, zum Teil auch werden sie von den Spinnern nicht erfüllt, mit der Begründung, daß die dazu nötige Baumwolle nicht in die Schweiz hinein gelange. Auf der andern Seite sind die Aussichten, unser bei der S. J. B. schon längst verlangtes Kontingent ausländische Garne in vollem Umfange in die Schweiz hereinzu bringen, sehr gering. Auf Basis der heutigen Schweizer Garnpreise aber Tricoterie-waren im In- oder Auslande absetzen zu können, ist gänzlich ausgeschlossen. Wenn trotzdem neue Verträge mit den Spinnern getätigten wurden, so ist das lediglich der Tatsache zuzuschreiben, daß man eben zu einer Kalkulation mit dem Eingang der in Italien gekauften Garne rechnete und so hoffte, wenigstens eine Betriebs-einstellung und damit ein Brotloswerden des Personals (die Schweiz. Wirkerei-Industrie beschäftigt laut der letztjährigen Statistik 570 Angestellte, 5486 Arbeiter und Arbeiterinnen) zu verhindern. Daß aber nur mit Schweizergarnen gearbeitet werden kann, das ist bei den heutigen Verhältnissen absolut unmöglich.

Der Vorstand, welcher die Krisis herankommen sah, hat es daher für seine Pflicht gehalten die zuständigen Behörden auf dieselben aufmerksam zu machen, und nachdem wir nun auch an höchster Stelle darauf hingewiesen haben, hoffen wir, daß bald eine Änderung der Verhältnisse eintreten wird.

* * *

Es ist laut Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos XIV A. K. verboten, ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbankdirektoriums:

1. Die Versendung und Überbringung von **auf Reichsmark laufenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Auslande.**
2. Die Begründung eines **Markguthabens** bei einem Inländer seitens einer im Inlande ansässigen zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person oder Firma.
3. Die Verfügung über ein im Inlande oder Auslande bestehendes **Markguthaben** seitens einer im Inlande ansässigen zu Gunsten einer im Auslande ansässigen Person oder Firma.

Diese Bestimmungen treffen auf Beträge unter Mk. 1000 nicht zu. Teilung größerer Beträge ist unzulässig.

*Militärische Postüberwachungsstelle XIV A. K.
Freiburg i. B.*

Nach dieser Verfügung ist somit jede Zahlung, auch in Mark-währung verboten, und da anderseits die Deutsche Reichsbank, wie überhaupt alle deutschen Banken, Devisen auf das Ausland nicht abgeben können, beziehungsweise dürfen, so ist damit der deutschen Kundschaft jede Möglichkeit genommen, Zahlungen an ihre ausländischen Lieferanten zu machen, sofern sie nicht in der Schweiz noch verfügbare Guthaben oder Kredite haben. Wenn also unsere Industriellen, welche deutsche Kundschaft bedienen, für ihre Lieferungen nicht im voraus Garantien oder Vorauszahlungen verlangen und erhalten, so werden sie mit ihren Forderungen hängen bleiben.

Ausstellungswesen.

Mustermessen. Das Jahr 1917 soll ein Jahr der Mustermessen werden. Für die Schweizer Mustermesse in Basel, die im April stattfindet, sind zahlreiche Anmeldungen eingegangen und macht die monatlich zwei Mal in Basel erscheinende „Messezeitung“ hiefür eifrig Werbearbeit.

Der Lausanner Handels- und Industrieverein hat nunmehr definitiv die Veranstaltung einer zweiten waadt-ländischen Musterausstellung beschlossen. Sie soll diesmal in den Räumen des Kasinos auf dem Montbenon untergebracht werden. Die Eröffnung ist auf den 7. Mai 1917 festgesetzt. An der Spitze des Organisationskomitees steht Herr Eugen Failletaz, Präsident der waadt-ländischen Handelskammer.

Die Propaganda für die Lyoner Messe wird von der rührigen Verwaltung derselben stark betrieben. In den Vereinigten Staaten wurde ein Komitee von führenden Geschäftsleuten gebildet,